

Psychologische Probleme der Gerichtsverhandlung

Dr. sc. HARRY DETTENBORN, *

Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Für die effektive Verwirklichung der den Gerichten durch § 3 GVG, § 2 StPO und § 2 ZPO gestellten Aufgaben der Rechtsprechung ist es notwendig* die in der gerichtlichen Verhandlung auftretenden psychologischen Probleme zu kennen und zu beachten. Die gerichtliche Verhandlung ist — aus psychologischer Sicht — ein soziales Feld, in dem vielfältige Beziehungen zwischen Individuen ablaufen.¹ Das Gericht selbst ist ein Kollegialorgan mit sozialpsychischen Beziehungen, die nicht ohne Einfluß auf Verhandlungsführung, Urteilsbildung und Entscheidung sind. Ferner sind alle Prozeßbeteiligten individuelle Persönlichkeiten, die ihr psychisches Vermögen, ihre Individualität einbringen. Die Verantwortung des Juristen besteht hier darin, die in der Gerichtsverhandlung auftretenden psychologischen Probleme insgesamt zu erkennen und zu berücksichtigen. Dazu gehört

1. die Reflektierung (Selbstkontrolle) der eigenen psychischen Prozesse und Persönlichkeitseigenschaften;
2. das Erkennen und Berücksichtigen der Persönlichkeit des Angeklagten, Klägers, Verklagten, Zeugen usw.;
3. das Erkennen und Berücksichtigen der sozialpsychologischen Beziehungen zwischen den Verfahrensbeteiligten.

Das ist um so wichtiger, weil für die komplizierten und vielgestaltigen Fragen, die in der gerichtlichen Verhandlung zu untersuchen und zu entscheiden sind, nur eine relativ kurze Zeit zur Verfügung steht. Die in der Persönlichkeit des Rechtspraktikers liegenden Voraussetzungen, d. h. auch seine psychologische Qualifikation sind deshalb von großer Bedeutung.

Den subjektiven Voraussetzungen tragen die Verfassung der DDR (Art. 94 Abs. 1) und auch das Gerichtsverfassungsgesetz (§ 44 Abs. 1) in allgemeiner Form Rechnung, indem gesagt wird, daß Richter bzw. Schöffe nur sein kann, wer ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit besitzt. Die gleichen Anforderungen werden an den Staatsanwalt gestellt (§ 35 StAG). Zu dem geforderten hohen Maß an Wissen gehören zweifellos auch psychologisches Wissen und entsprechende Fähigkeiten. Sie tragen dazu bei, daß Lebenserfahrung, menschliche Reife und Charakterfestigkeit in rechtspolitischen Zielstellungen zur Wirkung kommen.

Psychologische Probleme der gerichtlichen Verhandlung zu berücksichtigen ist immanenter Bestandteil gesetzlicher Entscheidung und eine Voraussetzung effektiver Rechtsanwendung. Daß es dabei im wesentlichen darum geht, Gesetzlichkeit zu garantieren, ergibt sich z. B. aus den Forderungen des Gesetzes,

- durch die Rechtsanwendung auf die Persönlichkeitsentwicklung und das verantwortungsbewußte Handeln der Bürger Einfluß zu nehmen (Präambel und § 1 ZGB, Präambel des StGB und des FGB, § 220 StPO);
- Unvoreingenommenheit bei der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit zu wahren (§ 156 StPO, § 36 Abs. 2 StAG);
- die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen wahrheitsgemäß festzustellen (§ 2 ZPO, § 8 StPO, § 15 StAG);
- die Würde der Bürger strikt zu achten (§ 1 ZGB, Art. 4 StGB, § 220 StPO);
- über die allgemeine Beurteilung der Persönlichkeit hinaus auch spezifische Umstände aus diesem Bereich zu berücksichtigen, z. B. bei der Strafzumessung die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten (§ 61 StGB) oder bei der Entscheidung über das Erziehungsrecht gemäß § 25 FGB den erzieherischen Einfluß der Eltern.

Darüber hinaus existiert aber eine Vielzahl gesetzlich nicht formulierter und formulierbarer Anforderungen, die sowohl grundsätzlicher als auch — für jede Verhandlung — spezifischer Art sind. Die Beachtung solcher Anforderungen ist Vor-

aussetzung, um die Einheit von hoher Qualität der gerichtlichen Tätigkeit und rationeller Verfahrensweise zu gewährleisten. Damit werden auch die Voraussetzungen der eigenen Tätigkeit in der Gerichtsverhandlung stabilisiert, denn die psychologische Befähigung trägt dazu bei, das Ansehen des Gerichts und die Autorität des Juristen zu festigen.

Die psychologischen Prozesse in der Gerichtsverhandlung qualifiziert zu gestalten, gehört zum Inhalt der politischen Verantwortung dieser Tätigkeit. Dem muß in der Aus- und Weiterbildung der Juristen noch besser entsprochen werden.

Individualpsychologische Aspekte

Die Relevanz der psychologischen Aspekte zeigt sich zunächst auf individualpsychologischer Ebene. Die Gesamtproblematik soll an folgendem verdeutlicht werden:

Das Prozeßrecht verpflichtet das Gericht wie auch den Staatsanwalt zur unvoreingenommenen, vorurteilslosen Untersuchung und Entscheidung jeder Sache. Dieses Prinzip ist nicht nur in sich bedeutsam, sondern auch Grundlage für andere Prinzipien der sozialistischen Rechtspraxis, so für die Wahrheitsfeststellung, die Achtung der Würde des Menschen und das Prinzip der Präsomption der Nichtschuld.

Das Prinzip der Unvoreingenommenheit verlangt, bei der Feststellung und bei der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts keine subjektiven Tendenzen des Erkennens und Bewertens einfließen zu lassen. Entsprechend heißt es auch im Lehrbuch Strafrecht: „Nicht subjektive Wünsche, Neigungen, Meinungen usw. dürfen das Gericht in seiner Untersuchungs- und Entscheidungstätigkeit lenken. Jede Voreingenommenheit führt zu Einseitigkeit und verengt das Blickfeld. Es würden dann nur solche Tatsachen wahrgenommen, die sich in die subjektivistisch festgelegte Auffassung über die Strafsache einordnen. Tatsachen, die dem widersprechen, würden dadurch nicht erkannt oder als unwesentlich übergangen. Ferner beeinträchtigt die Voreingenommenheit die richtige Anwendung des Strafgesetzes.“² Ähnlich äußern sich E. Scholz und H. Schönfeldt über die Unvoreingenommenheit und Objektivität in der Tätigkeit des Staatsanwalts.³ Dem ist unbedingt zuzustimmen.

Andererseits kann nicht davon ausgegangen werden, daß sich der Rechtspraktiker völlig frei von Denkgewohnheiten, eigenen Bewertungsmaßstäben, Gefühlshaltungen usw. mit dem Sachverhalt befaßt. Das ist weder möglich noch wünschenswert. Vielmehr gilt, daß sich individualspezifische, berufsgruppenspezifische sowie tätigkeitsspezifische Tendenzen der Wahrnehmung, der Gedächtnisbildung, der Urteilsbildung formen, und zwar in Abhängigkeit von Persönlichkeitsmerkmalen, vor allem den Einstellungen, die wiederum in Tätigkeitsbeziehungen entstehen.

Hier gelten vor allem die Gesetzmäßigkeiten, nach denen Einstellungen auf die psychische Tätigkeit insgesamt einwirken, Wahrnehmungstendenzen ausrichten, das Einprägen und Reproduzieren von Gedächtnisinhalten gestalten, die Wesentlich-Unwesentlich-Differenzierung im Prozeß der Beurteilung von Sachverhalten beeinflussen.⁴ Der Rechtspraktiker bringt in diesem Sinne subjektive (weil an ihn als Subjekt gebundene) Merkmale ein. Diese stehen in bezug zu seinen praktischen Erfahrungen und Haltungen als Mann oder Frau, als Sohn oder Tochter, als Mutter oder Vater, als Verheirateter, Geschiedener usw. Sie können nicht strikt abgetrennt werden von der berufsmäßigen Beurteilung der Handlungen, Schicksale und Beziehungen anderer Menschen z. B. innerhalb von Ehescheidungen, Erziehungsrechtsentscheidungen, Eigentums- oder Sexualdelikten. Es kann ferner nicht einfach vorausgesetzt werden, daß gesetzmäßige Auswirkungen des Ersteindrucks — sei es aus Aktenmaterial oder Personen-